

67. Enthält der §. 4 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirkes zur Teilnahme an den Gemeindefasten nach den Vorschriften derselben verpflichtet sind, eine die Zulässigkeit vertraglicher Befreiungen ausschließende Gesetzesbestimmung zwingender Natur?

Vgl. §. 4 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preuß. Monarchie v. 30. Mai 1853 und §. 4 der Städteordnung für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856.

II. Civilsenat. Urth. v. 14. October 1884 i. C. Stadtgemeinde G. (Rl.)
w. Rhein. Eisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. II. 202/84.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 10./31. August 1861 hatte die Klägerin zu dem Ausbau der Krefeld-Klever-Bahnlinie der Beklagten in verschiedener Richtung Beihilfe versprochen, und war namentlich im §. 1 desselben stipuliert:

„Die Gemeinde Geldern verpflichtet sich, unter den in den vorstehenden Vorverhandlungen präzisirten Beschränkungen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft die Befreiung von Kommunallasten aller Art zu gewähren. Sollte der Nachlaß der Kommunalsteuern aus irgend einem Grunde Beanstandung finden, so verpflichtet die Gemeinde sich, solange ihrerseits von der Eisenbahn eine Kommunalsteuer erhoben wird, jedesmal einen dem Steuerertrage gleichen Betrag innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erhebung . . . zurückzuerstatten.“

In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen hat das Reichsgericht diese Stipulation für nichtig erachtet, indem dasselbe im Anschluß an die in der nämlichen Sitzung ergangene Entscheidung der Kassationsfache der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wider die Stadtgemeinde Kr. und die Ausführungen des vormaligen preussischen Obertribunales im Urtheile vom 12. März 1878,

vgl. Entsch. d. Obertrib. in Civilf. Bd. 81 S. 267, annimmt, daß, wenn §. 4 der rheinischen Städteordnung in Abs. 1 den Grundsatz ausspricht, daß alle Einwohner des Stadtbezirkes — und das gilt nach Abs. 4 a. a. D. auch für juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben — zur Teilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften der Städteordnung verpflichtet sind, damit eine, dem öffentlichen Rechte angehörende Gesetzesvorschrift zwingender Natur, welche durch Privatdisposition nicht rechtswirksam abgeändert werden kann, gegeben ist (Art. 6 Code civil).

Das Urtheil erwägt sodann weiter:

„Wenn nun gegen diese Auffassung von der Beklagten geltend gemacht wird, daß der §. 4 a. a. D. selbst Ausnahmen von dem ausgesprochenen Grundsatz zulasse, und eine Verbotsbestimmung in der

angegebenen Richtung nicht enthalte, daher auch nur als dispositives Recht begründend angesehen werden könne, so scheidet diese Argumentation schon an der zutreffenden Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber im §. 4 a. a. D. alle persönlichen Befreiungen aufhebt und für die Zukunft nur einige bestimmte und eng begrenzte Ausnahmen sanktioniert, der Wille desselben, die das Prinzip des §. 4 a. a. D. gefährdende Zulassung vertraglicher Befreiungen auszuschließen, sich klar ergebe. Einer ausdrücklichen Verbotsbestimmung in diesem Sinne, welche die Beklagte vermisst, bedurfte es denn auch nicht, da ein zwingendes gesetzliches Gebot, das Verbot, Abweichendes durch Vertrag festzusetzen, von selbst in sich schließt. Hierbei ist zugleich vom Oberlandesgerichte unter Heranziehung des §. 10 Abs. 1 der Städteordnung mit Recht hervorgehoben worden, daß das Besteuerungsrecht nur auf staatlicher Zulassung beruhe, und nur in den bestimmten Grenzen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden könne, den Gemeinden aber die Befugnis, über die Steuern im Wege des Vertrages zu verfügen und einzelnen Steuerpflichtigen Befreiungen zu gewähren, nirgends beigelegt sei.

Nach dem Ausgeführten hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die streitige Vertragsbestimmung, welche der beklagten Eisenbahngesellschaft gegen die Vorschrift des §. 4 a. a. D. die Befreiung von allen Kommunalsteuern zusicherte, weil dem Art. 6 Code civil zuwiderlaufend, als nichtig und rechtlich wirkungslos sich darstellt. (Vgl. Artt. 1131. 1133 Code civil.)

Demgegenüber kann es nun auch auf die Motive jener Vertragsstipulation, sowie auf die Frage der Gegenleistung nicht ankommen, und wenn vonseiten der Beklagten noch geltend gemacht wird, daß der fragliche Steuernachlaß lediglich die Stelle einer — unbedenklich statthafter — Kapitalbewilligung vertrete, so steht dem zunächst entgegen, daß das angegriffene Urteil eine Feststellung in diesem Sinne nicht enthält, und es andererseits unerheblich erscheint, ob der Vertragszweck mit einer solchen Bewilligung zu erreichen gewesen wäre, da immerhin durch Erlaubtheit des Zweckes das gewählte, rechtlich unzulässige Mittel nicht legalisiert werden konnte.

Endlich beruht auch die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die eventuelle Vereinbarung der Parteien, es solle, falls der Steuernachlaß Beanstandung finden möchte, die Klägerin jedesmal einen der

erhobenen Steuer gleichen Betrag innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuerstatten verpflichtet sein, als auf eine direkte Umgehung des Gesetzes abzielend, ebenso wie die prinzipale Stipulation hinfällig sei, auf einer rechtlich durchaus zutreffenden Auffassung.“